

Grundsätzlich ist das Gericht des *Tatortes* (§13 StPO) örtlich zuständig. Was unter dem Tatort zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem materiellen Strafrecht. Am Tatort werden in den meisten Fällen die Untersuchungen geführt, so daß der Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan und die eventuell erforderliche Herbeischaffung von Beweismitteln durch das Gericht beschleunigt werden können. Schließlich hat das örtlich nächste Gericht in der Regel den besten Einblick in die Verhältnisse am Tatort und wird daher meist den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung am besten einschätzen können. Die Bedeutung dieses Zuständigkeitsgrundsatzes für die Erziehung der Bürger wird von den Gerichten u. a. dadurch hervorgehoben, daß sie wichtige Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit unmittelbar am Tatort (im Betrieb, im Dorf usw.) durchführen.

Daneben ist das Gericht des *Wohnsitzes* oder des *Aufenthaltsortes* örtlich zuständig (§ 14 StPO). Bedeutsam ist hierbei vor allem die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Anklageerhebung seinen Wohnsitz hat (§ 14 Abs. 1 StPO). Die Wahl dieses Gerichts wird dann am zweckmäßigsten sein, wenn die Verhandlung auf die Öffentlichkeit des Heimatortes erzieherisch einwirken soll bzw. eine solche Verhandlung die größte Wirkung auf den Angeklagten verspricht (z. B. bei illegalen Ost-West-Geschäften zwischen den Randgebieten von Berlin und den West-Sektoren). Dieser Gerichtsstand ist häufig auch aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig, wenn sich der Beschuldigte auf freiem Fuß befindet. Das Gericht des *Aufenthaltsortes* ist außerdem örtlich zuständig, wenn der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs außerhalb des Tat- oder Wohnortes untergebracht ist, z. B. in einer Untersuchungshaftanstalt.

In den Fällen, in denen nach §§ 13 und 14 StPO kein Gericht örtlich zuständig ist, wird das örtlich zuständige Gericht vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt (§15 StPO).

Besonderheiten gelten schließlich für die Verhandlung und Entscheidung über Verbrechen, bei denen die Bestimmung des Tatortgerichts nicht ohne weiteres möglich ist. Deshalb wird die örtliche Zuständigkeit für Verbrechen, die auf einem deutschen Schiff außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in einem deutschen Luftfahrzeug während des Fluges oder im Ausland begangen werden, besonders geregelt (vgl. § 16 StPO). Danach ist das